

einem Teil seiner asiatischen Kolonien und in der asiatischen Türkei; ferner in Mexiko, dem französischen und spanischen Westindien, sowie in ganz Südamerika, nur British Guiana und Paraguay ausgenommen. In den meisten dieser Länder finden die frühern Maße und Gewichte noch mehr oder weniger Anwendung; namentlich ist dies in Südeuropa und in den außereuropäischen Gebieten der Fall.

Für den **Kleinhandel** und den täglichen Gebrauch waren in Frankreich bis Ende 1839 folgende Maß- und Gewichtsgrößen (*poids et mesures usuelles*) **erlaubt**, welche trotz strengem Verbote immer noch vorkommen. Die *Toise* usuelle (Klafter) von 6 Pieds = 2 m. Die *Aune* usuelle (Elle) = 1,2 m. — Getreidemaß: der Boisseau usuel (Scheffel) = 12,5 l. Flüssigkeitsmaß: die Pinte usuelle = 1 l. — Die *Livre* usuelle von 4 Quarterons zu 4 Onces (Unzen) = 500 g.

Von den besonders in wissenschaftlichen Angaben noch üblichen alten **pariser** Maßen und Gewichten mögen folgende angeführt werden. Der *Pied* oder *Pied de roi* (der königliche Fuß) von 12 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes = 0,32484 m. 6 Pieds = 1 *Toise* (Klafter). Die *Aune* (die Elle, der Stab) =  $526\frac{5}{6}$  Lignes = 1,18845 m. — Getreidemaß: der Boisseau (Scheffel) von 16 Litrons = 13,0083 l. — Flüssigkeitsmaß: die Velle oder der *Sétier* von 4 Pots zu 2 Pintes = 7,45054 l. 36 Veltes = 1 *Muid* zu 3 Tierçons; 27 Veltes = 1 *Barrigue*. Im Großhandel waren die Flüssigkeitsmaße größer, als das Gesetz vorschrieb, da in demselben die Velle zu 7,609644 l gerechnet wurde. Vgl. S. 113 unten. — Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht: das *Poids de marc* (Markgewicht). Die *Livre* von 2 Marcs zu 8 Onces zu 8 Gros = 489,50580 g. — Das Juwelengewicht s. S. 114 unten.

Das Fürstentum **Monako** hat dasselbe Geld, sowie dieselben Maße und Gewichte wie Frankreich. Im Jahre 1837 ließ dasselbe silberne 5-Fr.-Stücke in Paris prägen. Auch die Goldstücke des F. wurden in Paris geprägt. Siehe S. 105 unten.

## Belgien.

**Geld.** Belgien gehört zum lateinischen Münzverein (s. S. 105 bis 109). 1. Rechnungseinheit (seit 1830) und 2. Währung: ganz wie Frankreich, s. S. 105 und 106.

Von 1854 bis 1861 war allein die Silberwährung gesetzlich. Das Gesetz vom 4. Juni 1861 hat auch den französischen Goldmünzen, sowie den im nämlichen Münzfuße ausgeprägten Goldmünzen anderer Staaten Zwangskurs erteilt. Nach einer Bekanntmachung im *Moniteur belge* vom 21. Jan. 1887 werden von fremden Münzen, außer den Gold- und Silberstücken des lateinischen Münzvereins nur die österreichisch-ungarischen 8- und 10-Fr.-Stücke bei der belgischen Staatskasse in Zahlung genommen. Hiernach scheint das Gesetz vom 4. Juni 1861 hinsichtlich der andern nicht im Verein geprägten Goldmünzen außer Kraft zu sein.

3. **Münzprägung** (in Brüssel, auch für den Kongo-Staat; vgl. S. 107). A. Gold. Als Kurantmünzen: Stücke zu 20 und 10 Fr., wie Frankreich. B. Silber. a. Als Kurantmünzen (seit Ende 1876

nicht geprägt): Stücke zu 5 Fr. wie Frankreich. b. Als Scheidemünzen: Stücke zu 2 und 1 Fr., sowie zu 50 c. (auch Grenze des Zwangskurses und der Ausprägungsmenge) wie Frankreich. C. (Seit 1861) Nickelpfennig (zusammengesetzt wie im Deutschen Reich, s. S. 4 unten). Als Scheidemünzen mit Zwangskurs bis zu 5 Fr. einschließlich: Stücke zu 20, 10 und 5 c. Gewicht bez. 7, 4,5 und 3 g. D. Kupfer. Als Scheidemünzen mit Zwangskurs bis zu 2 Fr. einschließlich: Stücke zu 2 und 1 c. Gewicht 4 bez. 2 g.

**Geldscheine.** Noten der 1851 gegründeten Nationalbank (Banque Nationale) zu Brüssel, in Abschnitten von 1000, 500, 100, 50, 20 und 5 Fr. Sie werden jederzeit eingelöst und haben seit 1873 Zwangskurs, sind also zugleich Papiergeld. Der Notenumlauf beträgt etwa 360 bis 370 Mill. Fr.

Metalldeckung in der Regel (d. h. so lange der Finanzminister nicht eine geringere Deckung gestattet hat) mindestens  $\frac{1}{3}$  des Notenumlaufs; Deckung des Restes in sichern Wechseln. Seit 1882 beträgt der Edelmetallvorrat der Bank (wovon etwa  $\frac{3}{5}$  in Gold bestehen) nur 27 bis 28 % der umlaufenden Noten. Übersteigt der durchschnittliche Notenumlauf 275 Millionen Fr., so ist der Überschuß mit  $\frac{1}{4}$  % für das Halbjahr zu versteuern. (Kapital: 50 Millionen Fr.) Wenn die Bank mehr als 5 % Zinsen erhebt, so fließt der aus dem Überschuß erzielte Gewinn in die Staatskasse. Übersteigt der jährliche Geschäftsgewinn 6 %, so werden vom Überschusse 15 % für den Reservefonds verwendet und 25 % an den Staat gezahlt. Die Bank führt unentgeltlich die Staatskasse und hat zu den Kosten des Provinzialkassenwesens bis zu 175 000 Fr. jährlich beizutragen. Die Bank hält 40 Zweigniederlassungen (succursales), so daß es 41 belgische Bankplätze giebt.

**Wechselkurs.** Da sämtliche Kurse sich für Sicht (*à vue*) verstehen, und die Überschrift „*courts jours* (c. j., kurze Sicht)“ nur eine ungenaue Bezeichnung ist, so kommt der Diskont bei Wechseln, die nicht auf Sicht („bei [nach] Sicht“ „*à vue*“) lauten, für die ganze noch übrige Laufzeit in Abzug. Der Diskontsatz ist der (in der ersten Spalte stehende) offizielle Satz des Zahlungsortes, ausgenommen Wechsel auf schweizer Bankplätze und solche auf Belgien, für welche (selbstverständlich abgesehen von den Geschäften mit der Nationalbank) der Antwerpener Privatdiskont (*escompte hors banque*, Diskont außerhalb der Bank — der Diskont des offenen Marktes, s. S. 71 Mitte) gilt. Zeitberechnung ganz wie in Frankreich, s. S. 111 Mitte.

Geldkurse (Sortenkurse) werden weder in Antwerpen noch in Brüssel notiert.

Der Wechselkurszettel von Brüssel unterscheidet sich von dem Antwerpener nur wie folgt. Köln wird nicht notiert. Bei London heißt die eine Notierung statt „*on demand*“, „*vue*“, auf Privatkurszetteln auch *versement* (s. S. 113, Anm. 44). Statt „Schweizer Bankplätze“ wird Genf

notiert (Diskont am Zahlungsorte) Bisweilen sind auch Madrid und Petersburg (feste Summen wie in Paris; s. S. 110 unten und [Kurse] S. 112 Mitte) ausgefüllt. Eine Kursnotierung für Belgien giebt es nicht; derartige Wechsel werden nur diskontiert.

Aus dem amtlichen **Antwerpener** Kurszettel (cote officielle) vom 9. April 1890.

Taux d'esc.	CHANGES COURTS JOURS		
2 1/2 %	AMSTERDAM . . . pour 100 fl.	209.15 P <sup>50)</sup>	208.90 A <sup>50)</sup>
2 1/2 %	ROTTERDAM . . . dito	209.15 P	208.90 A
4 %	BERLIN . . . pour 100 Marcs	123.80 P	123.70 A
4 %	COLOGNE . . . . . dito	123.80 P	123.70 A
4 %	FRANCFORT S/M . . . . . dito	123.80 P	123.70 A
4 %	HAMBOURG . . . . . dito	123.80 P	123.70 A
4 %	VIENNE <sup>51)</sup> . . . . . pour 100 fl.	210.55 A	. . . . .
. . .	LONDRES on demand <sup>52)</sup> p. 1 £	25.22 1/2 P	25.21 A
4 %	ditto courts jours . . . . . dito	25.32 P	25.29 A
4 %	STOCKHOLM <sup>53)</sup> . . . pour 100 kr.	. . . . .	. . . . .
3 %	PARIS . . . . . pour 100 frs.	100.10 A	100 17 1/2 P
6 %	ITALIE . . . . . pour 100 liras	98.30 A	. . . . .
. . .	SUISSE (pl. de Banque) p. 100 frs.	99.80 A	. . . . .
. . .	BELGIQUE (dito) . . . . . dito	99.87 1/2 A	. . . . .
. . .	ESCOMPTE (hors banque)	2 1/2 %	. . . . .

**BANQUE NATIONALE.**

Taux d'escompte et d'intérêts à partir du 15 Mars 1890.

Traites acceptées . . . . .	3 %
Effets de commerce non acceptés <sup>54)</sup> . . . . .	3 1/2 %
Coupons d'empr. Belges moins de 100 jours d'échéance <sup>55)</sup> . . . . .	3 %
Prêts sur fonds publics <sup>56)</sup> . . . . .	3 1/2 %

**Maße und Gewichte** gesetzlich seit 1836 wie Frankreich, s. S. 113. Vorher galten ebenfalls die französischen Größen, jedoch mit abweichenden Namen. Bis 1856 gab es auch ein Medizinalpfund (livre médicale) von 375 g.

**Schweiz.**

**Geld.** Die Schweiz gehört zum lateinischen Münzverein (s. S. 105 bis 109). 1. Rechnungseinheit (in der ganzen Schweiz

50) P. = „Papier“ Papier oder Brief; A. = „Argent“ oder Geld; s. S. 72, Anm. 4. — 51) Für 100 / zahlbar in Papier (oder Silber). — 52) „on demand“ = auf Verlangen (auf Sicht). — 53) Meist nicht ausgefüllt, s. den Pariser Kurs, S. 112. — 54) Nicht akzeptierte „Handels-effekten“, d. h. Tratten, Eigenwechsel (billets à ordre) und Anweisungen (mandats). — 55) Zinsscheine belgischer Staatsschuldsscheine, nach weniger als 100 Tagen einlösbar. — 56) Darlehen auf Staatsschuldsscheine (Lombard-zinssuß).